

Emissionsbedingungen**§ 1 Genussscheinkapital**

- 1.1 Die EDEKA Minden eG (Emittentin) gewährt gegen Einzahlung von Genussscheinkapital in Höhe von einem Gesamtnennbetrag von € 40.000.000,-- (EURO vierzig Millionen)

in untereinander gleichberechtigte Order-Genussscheine im Nennbetrag von

Urkundennummer

400 Stück	á	50.000,-- €	=	20.000.000,-- €	1801 - 2200
400 Stück	á	25.000,-- €	=	10.000.000,-- €	1401 - 1800
600 Stück	á	10.000,-- €	=	6.000.000,-- €	801 - 1400
800 Stück	á	5.000,-- €	=	4.000.000,-- €	1 - 800

- 1.2 Die Genussscheine sind jeweils in einer eigenen Einzelurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Jede Einzelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zur gemeinsamen Vertretung der Genossenschaft ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen.
- 1.3 Die Genussscheine sind Orderpapiere, sie können nur durch Indossament übertragen werden. Da diese Papiere nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind und eine Zulassung auch nicht beabsichtigt ist, kann es sein, dass nur eine eingeschränkte Möglichkeit besteht, diese Papiere gegebenenfalls weiter zu verkaufen.
- 1.4 Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
- 1.5 Die Genussscheininhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über E-Mail erhalten. Verfügen sie nicht über eine E-Mail Adresse, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief.

§ 2 Erwerb von Genussscheinen

- 2.1 Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussscheinen gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Genossenschaft frei ist - werden die Interessenten durch Übersendung von Genussscheinurkunden Genussscheininhaber („Investor“).
- 2.2 Der Mindestbetrag einer Zeichnung beträgt 10.000,-- €. Pro Investor können maximal 250.000,-- € gezeichnet werden. Der Zeichnungsbetrag muss durch 5.000 teilbar sein.

§ 3 Gewinnbeteiligung

- 3.1 Der Genussscheininhaber hat Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 5,75 % des Nennbetrags des Genussscheins.
- 3.2 Die jährliche Ausschüttung darf nicht zu einem Jahresfehlbetrag führen oder diesen erhöhen. Reicht der Jahresüberschuss (vor Berücksichtigung der Ausschüttung) zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 2 zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche verwendet werden, so vermindert sich der Ausschüttungsbetrag entsprechend unter Abrundung auf einen vollen Euro-Betrag. Nicht bediente Ausschüttungsansprüche sind in den folgenden Jahren während der Laufzeit des Genussscheins nachzuzahlen. Dieser Nachzahlungsanspruch besteht unter Abrundung auf einen vollen Euro-Betrag nur insoweit, als der Jahresüberschuss (vor Berücksichtigung der Ausschüttung), die für das betreffende Geschäftsjahr zahlbare Ausschüttung gemäß § 3 Abs. 1 übersteigt. Der Ausweis eines Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen sind erst wieder möglich, wenn die Nachzahlungsansprüche vollständig erfüllt sind.
- 3.3 Die Genussscheine sind vom Tag des Eingangs des von dem jeweiligen Investor geleisteten Zeichnungsbetrags, frühestens jedoch ab dem 01.07.2023 an ausschüttungsberechtigt. Sind Ausschüttungen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat dividiert durch 360 Tage pro Jahr. Die Zinsberechnung für die Verzinsung erfolgt auf der Basis des Nennbetrags des Genussscheines, auch wenn der Buchwert des Genussscheins durch einen Verlust geringer geworden sein sollte. Der Tag des Zahlungseingangs wird von der Emittentin auf der Genussscheinurkunde vermerkt.
- 3.4 Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das abgelaufene Geschäftsjahr sind nachträglich jeweils am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main verschoben. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der EDEKA Minden eG für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
- 3.5 Sofern die EDEKA Minden eG die Rückzahlung (§ 5) der Genussscheine bei Fälligkeit unterlässt, endet der Zinslauf nicht mit der Fälligkeit, sondern erst mit der Rückzahlung der Genussscheine.

§ 4 Verlustbeteiligung

- 4.1 Der Genussschein nimmt am Bilanzverlust von der EDEKA Minden eG bis zur vollen Höhe der Verminderung der Rückzahlungsansprüche mit demjenigen Prozentsatz teil, der dem Verhältnis des Genussscheinkapitals zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals von der EDEKA Minden eG entspricht. Eine Verrechnung eingetretener Verluste mit Bestandteilen des bilanziellen Eigenkapitals, die gesetzlich gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, wird jedoch erst erfolgen, wenn die übrigen ausgewiesenen Eigenkapitalpositionen vollständig aufgezehrt sind. In diesem Fall mindert ein Verlust insoweit vollständig das Genussscheinkapital.
- 4.2 In den Folgejahren während der Laufzeit der Genussscheine sind vorrangig vor einer Dotierung von Rücklagen zunächst die verminderten Rückzahlungsansprüche wieder bis zum Nennbetrag der Genussscheine aufzufüllen, bevor eine anderweitige Verwendung des Jahresüberschusses (einschließlich der Ausschüttung gemäß § 3) vorgenommen wird, soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht.
- 4.3 Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesem Genussschein gleichrangig sind, und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 5 Laufzeit; Rückzahlung; Kündigung; Rückkauf

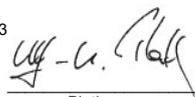
- 5.1 Die Laufzeit des Genussscheins endet mit Ablauf des 30. Juni 2028.
- 5.2 Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Der zurück zu zahlende Betrag ist am 30. Juni 2028 fällig. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Rückzahlung entsprechend.
- 5.3 Eine ordentliche Kündigung des Genussscheins durch den Inhaber ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die EDEKA Minden eG kann den Genussschein mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals zum 30. Juni 2024 durch Benachrichtigung gemäß § 13 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in der Weise angewendet wird, dass sich hierdurch die steuerliche Behandlung bei der EDEKA Minden eG nachteilig ändert. Die Kündigung darf in diesem Fall – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der EDEKA Minden eG anfallen würde. Der gekündigte Genussschein verbrieft bis zum Wirksamwerden der Kündigung seine vollen Rechte.
- 5.5 Für die Rückzahlung im Falle einer Kündigung des Genussscheins durch die EDEKA Minden eG bzw. bei ihrer Auflösung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß. Das Kündigungsrecht von der EDEKA Minden eG bleibt jedoch solange ausgesetzt, wie Rechte der Genussscheininhaber gemäß § 3 Abs. 2 und/oder § 4 Abs. 2 bestehen.
- 5.6 Die EDEKA Minden eG ist berechtigt, jederzeit Genussscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

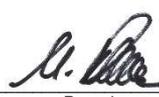
§ 6 Ausgabe neuer Genussscheine

- 6.1 Die EDEKA Minden eG behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen, ohne dass es einer Zustimmung der Investoren bedarf.
- 6.2 Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber bei einer neuen Genussscheinaufgabe ist nur gegeben, wenn die EDEKA Minden eG dies beschließt.
- 6.3 Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im gleichen Rang mit den Ausschüttungsansprüchen stehen, die auf neue Genussscheine entfallen.
- § 7 Bestand der Genussscheine**
- Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung, noch durch die Erhöhung ihres Eigenkapitals berührt.
- § 8 Information; Abgrenzung von Gesellschaftsrechten**
- Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss bei EDEKA Minden eG anfordern. Die Genussscheine gewähren keine genossenschaftlichen Rechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Generalversammlung von EDEKA Minden eG.
- § 9 Nachrangigkeit; Liquidationserlös; Aufrechnungsverbot**
- 9.1 Die Forderungen aus den Genussscheinen treten gegenüber anderen Ansprüchen von nicht nachrangigen Gläubigern gegen die EDEKA Minden eG im Rang zurück.
- 9.2 Im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EDEKA Minden eG und im Fall der Liquidation sind sie nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jedem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich vorrangig oder nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern der Genossenschaft bedient. Eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.
- 9.3 Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Investors gegenüber der EDEKA Minden eG mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.
- § 10 Änderungen der Genussscheinbedingungen**
- Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.
- § 11 Zahlstelle; Zahlungen**
- 11.1 Alleinige Zahlstelle ist die EDEKA Minden eG.
- 11.2 Die EDEKA Minden eG ist berechtigt, durch Benachrichtigung gemäß § 12 eine andere Zahlstelle zu benennen.
- 11.3 Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und Zinsen auf die Genussscheine bei Fälligkeit in EURO zu zahlen. Die EDEKA Minden eG wird alle Beträge an Kapital und Zinsen rechtzeitig mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Investor der EDEKA Minden eG schriftlich mitgeteilte Konto zahlen. Die abschließende Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt nur gegen Aushändigung der gültigen Urkunde des Investors. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Urkunde spätestens bis zum 31.12.2038 der Emittentin vorgelegt wird.
- 11.4 Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital und Steuern kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital und Zinsen am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Bankgeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- § 12 Steuern**
- 12.1 Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Genussscheine sind von der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben jedweder Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, zu leisten; es sei denn, die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleger die gleichen Beträge an Kapital und Zinsen auf die Genussscheine erhalten, die sie ohne das Erfordernis eines solchen Einhalts oder Abzugs erhalten hätten. Die Emittentin ist jedoch zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht verpflichtet,
- a) denen der Anleger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Genussscheinen oder Empfänger von Kapital und Zinsen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern oder Abgaben unterliegt;
- b) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte leisten können;
- c) die auf andere Weise als durch Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- d) die nur deshalb erhoben werden, weil der Inhaber der Genussscheine es versäumt hat, Rechtsbehelfe, aufgrund derer er einen Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Erlass der Steuern, Gebühren oder Abgaben gehabt hätte, geltend zu machen.
- 12.2 Die in § 12.1.enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf die seit dem 01.01.2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag sowie die ggfs. erhobene Kirchensteuer.
- § 13 Bekanntmachungen**
- Bekanntmachungen der Genossenschaft, die die Genussscheine betreffen, können im Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Genossenschaft erfolgen, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht. Jede Veröffentlichung im Bundesanzeiger gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Investoren mitgeteilt.
- § 14 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand**
- 14.1 Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der EDEKA Minden eG und der Investoren bestimmen sich jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort ist Minden.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Minden für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- § 15 Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Genossenschaft nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Minden, den 30. Juni 2023

EDEKA Minden eG


Plath
(Vorstand)


Rosenkranz
(Vorstand)


Wohler
(Vorstand)